

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 254

Die Enteignungsentschädigung nach dem Grundgesetz

Grundprobleme der Entschädigungsflexibilität
des Grundgesetzes bei Eingriffen in das Eigentum
mit besonderer Berücksichtigung
der Baulandbeschaffungsfrage

Von

Wilhelm Opfermann



Duncker & Humblot · Berlin

WILHELM OPFERMANN

Die Enteignungsentschädigung nach dem Grundgesetz

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 254

Die Enteignungsentschädigung nach dem Grundgesetz

Grundprobleme der Entschädigungsflexibilität des
Grundgesetzes bei Eingriffen in das Eigentum mit besonderer
Berücksichtigung der Baulandbeschaffungsfrage

Von

Dr. Wilhelm Opfermann
Assistenzprofessor an der FU Berlin



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 03246 2

Meinen Eltern

„Ein beträchtlicher Teil dieser Literatur leidet unter dem Fehler, daß zuviel von Gerechtigkeit und zuwenig vom Recht die Rede ist, wobei einerseits nicht bestritten, aber übersehen wird, daß Privatmeinungen über die Forderungen der Gerechtigkeit noch kein Recht . . . schaffen, andererseits aber eine allzugroße Geneigtheit hervortritt, das Argument der Gerechtigkeit und Billigkeit einseitig zugunsten des Einzelinteresses, also des Anspruchs auf Entschädigung, in die Wagschale fallen zu lassen und dadurch unbillig zu werden gegen das Interesse der Gesamtheit . . .“

G. Anschütz, Die Verf.-Urkunde f. d. Preußischen Staat, 1912, Art. 9.

Vorwort

Eigentumsrechtliche Regelungen haben seit jeher in Verfassungen einen besonderen Stellenwert. Das gilt auch für einen Unterfall dieser Regelungen; diese bestimmen, inwieweit der Gesetzgeber verpflichtet ist, für Eingriffe in das „Eigentum“ (in dem weiten heute verstandenen Sinn) Entschädigung zu gewähren. Die Interessen der Betroffenen werden hierbei unmittelbar und auf das stärkste berührt; daher werden sie sich in der Regel in besonders starkem Maß gegen jeden Versuch wehren, von ihnen günstigen Entschädigungsregelungen durch Änderung der Gesetze abzuweichen.

Das Grundgesetz schreibt demgegenüber vor, daß die Enteignungsentschädigung neben den Interessen der Betroffenen auch diejenigen der Allgemeinheit zu berücksichtigen hat. Diese Vorschrift hat in der Rechtsprechung der letzten Zeit einen Bedeutungswandel erfahren; man könnte es wohl auch so formulieren, daß erst durch diese neue Rechtsprechung die Entschädigungsregelung des Grundgesetzes eigenständige Bedeutung gewinnt.

Die Arbeit unternimmt es, den Bedeutungswandel der Verfassungsbestimmung auf seine Berechtigung zu überprüfen und die Konsequenzen in praktischer und rechtsdogmatischer Hinsicht aufzuzeigen; an zahlreichen Einzelstellen wird dargelegt, wie der Gesetzgeber, ausgehend von der Entschädigungspflicht im Grundgesetz, gegenüber dem geltenden Recht Änderungen vornehmen könnte.

In einem rechtsvergleichenden Exkurs wird bei Behandlung denkbarer Alternativen zum deutschen Enteignungsrecht auch auf Grundzüge des niederländischen Bodenrechts verwiesen. Der Verfasser will dabei nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß eigentlich das niederländische Bodenrecht, um partiell als Alternative zum geltenden deutschen Recht voll empfohlen werden zu können, einer längeren, sozialwissenschaftlich fundierten Untersuchung bedürft hätte. Aber auch so wird der Vergleich wohl für das deutsche Enteignungsrecht schon eine Fülle von Ansätzen für eine neue Sicht der Probleme liefern können.

Die Arbeit hat der Jurist. Fakultät der Universität Bielefeld als Dissertation vorgelegen. Sie wurde nochmals überarbeitet und um die §§ 22 und 24 ergänzt. Die der Arbeit zugrunde liegende Gesamtkonzeption wurde unabhängig vom Verfasser ihrer Idee nach, wenn

auch ohne Durchführung und ohne Aufweis der dogmatischen Folgerungen fast zur gleichen Zeit von Sendler, DÖV 1971, S. 16 ff. entwickelt.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. E.-W. Böckenförde. Er hat die Arbeit von ihrem Beginn an bis zur endgültigen Fertigstellung mit großem Interesse betreut und durch mannigfaltige persönliche Gespräche gefördert. Weiter habe ich der Universität Bielefeld zu danken; sie hat es mir in großzügiger Weise mit einer Forschungsbeihilfe ermöglicht, die niederländische Enteignungspraxis „vor Ort“ zu untersuchen. Mein aufrichtiger Dank gilt nicht zuletzt Herrn Ministerialrat a. D. Dr. J. Broermann für die Aufnahme der Arbeit in sein Verlagsprogramm.

Wilhelm Opfermann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

§ 1 Die Ausgangslage	19
§ 2 Methodengrundsätze der Untersuchung	21
I. Transparenz der Eigenwertung durch Aufspaltung von Auslegung und Konkretisierung	22
II. Verfassungsauslegung und Einbezug sozialwissenschaftlicher Daten	24
§ 3 Dogmatische Nachbar- und Folgeprobleme	26
I. Konsequenzen für den „enteignungsgleichen Eingriff“	26
II. Entschädigungsflexibilität und grundgesetzgemäßer Enteignungsbegriff	29

Erster Teil

Interpretationsanalyse

A. Die Grundtendenz der Verfassungsentscheidung in der Entschädigungsfrage

§ 4 Das Abwägungsgebot als Mittelweg zwischen Verkehrswertbindung und totalem Entschädigungsspielraum	33
I. Grundsätzliche Alternativen	33
II. Entscheidung der Verfassung für die mittlere Alternative	36
III. Der Beratungsverlauf im Parlamentarischen Rat	37
§ 5 Ergänzende Interpretationsanalyse	43
I. Die Motivation der neuen Entschädigungsregelung	43
II. Argumente für oder gegen die starre Bindung an den Verkehrswert außerhalb der Abwägungsregelung selbst	44
§ 6 Regelungstheoretische Konsequenzen der Entscheidung für den Mittelweg	49
I. Die bisherige regelungstheoretische Situation	50
II. Regelungstheoretische Konsequenz der Aktualisierung des Abwägungsgebotes	53
§ 7 Einzelfragen des Abwägungsschemas	54
I. Bisher ungelöste Unterfragen	54
II. Zur Gerechtigkeit und Methode der Abwägung	56
III. Der „Beteiligte“ und sein Interesse	58

IV. Das Interesse der Allgemeinheit im Abwägungsgebot	59
V. Der Adressat des Abwägungsgebotes	62
VI. Zusammenfassung	66
<i>B. Methodenkritische Untersuchung der bisherigen Behandlung des Abwägungsgebotes</i>	
§ 8 Die spezifische Fragestellung der Methodenanalyse	67
I. Die Ausgangslage der Fragestellung	67
II. Zum Verhältnis von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft ..	68
§ 9 Zur methodischen Behandlung des Abwägungsgebotes in der Rechts- wissenschaft	71
I. Die drei Hauptgruppen von Stellungnahmen	71
II. Stellungnahmen der „reinen Fortführungstheorie“	73
III. Analyse der „praktischen Fortführungstheorie“	77
IV. Aktualisierung des Entschädigungsspielraumes des Gesetzgebers in der Mindermeinung	80
V. Resultat der Analyse	83
§ 10 Die Behandlung des Abwägungsgebotes in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	84
I. Die neuere Abkehr	84
II. Etappen der Behandlung des Abwägungsgebotes	87
III. Wertung der Behandlung des Abwägungsgebotes	91

Zweiter Teil

Die Konkretisierung

§ 11 Ausgangslage und Hauptaufgaben der Konkretisierung	95
I. Ausgangslage der Konkretisierung	95
II. Hauptaufgaben der Konkretisierung	96
§ 12 Grundsätzliche Bestimmung des Entschädigungsminimums nach der Interessenabwägung	99
I. Orientierung am stärkeren Gewicht der Interessen	99
II. Der Leistungsparameter als Resultat der Interessengewichtung	102
III. Die Konsequenz	106
§ 13 Einzelfragen der Anwendung des Leistungskriteriums	107
I. Der Grundsatz des konkreten Leistungsschutzes	107
II. Grundfälle der Entschädigungsbemessung	108
III. Die entschädigungsrechtliche Behandlung gezahlter Kaufpreise	110
IV. Zurechnung der Leistung dritter Personen?	112
V. Die Vorteilsanrechnung aus Leistungssicht	113
VI. Durchbrechungen der Leistungsschranke als Ausnahme	116
VII. Rückwirkung auf den Begriff der Aufopferungsenteignung? ..	118

§ 14	Einschränkungen der Entschädigungsflexibilität durch übergreifende Verfassungsprinzipien?	123
	I. Das Rückwirkungsverbot	123
	II. Das Verhältnismäßigkeitsgebot	127
	III. Entschädigung nach Art. 14 GG und Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG	129
§ 15	Zusammenfassung der Rechtsfolgen der Abwägungskonkretisierung in einem Entscheidungsschema	132

Dritter Teil

Anwendung der theoretischen Konkretisierung auf ausgewählte Sachbereiche des Enteignungsrechts

A. Zum geltenden deutschen Entschädigungsrecht

§ 16	Weiterhin Bindung an den Verkehrswert als Regelentschädigung	136
	I. Entschädigung nach dem Bundesleistungsgesetz	136
	II. Entschädigung beim polizeilichen Notstand	140
§ 17	Bodenrecht und Entschädigungspflicht	142
	I. Allgemeine Entschädigungsuntergrenzen	146
	II. Einschränkungen der Entschädigungsreduzierung	151
	III. Herabstufung unbebauter und Herabzonung bebauter Grundstücke	153
	IV. Gesetzliche Fixierung fester Entschädigungswerte	159
	V. Alternative Entschädigungssysteme	163
	VI. Ausweitung der Vorteilsanrechnung	168
§ 18	Eingriffe in Gewerbebetriebe	172
	I. Die dogmatische Sonderlage	174
	II. Der Umfang des von Art. 14 GG entschädigungsmäßig geschützten Rechtes	176
	III. Entschädigung bei enteignenden Eingriffen	180
	IV. Der Ersatz von Folgeschäden und entgangenem Gewinn	182
	V. Entschädigung bei Eingriffen durch Straßenbauarbeiten	186
	VI. Anrechnung von Mitverschulden auch bei Leistungsfaktoren ..	190
§ 19	Entschädigungspflichten im Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz	191
	I. Entschädigungen im Wasserrecht	191
	II. Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen	195

B. Exkurs: Niederländische Umwidmungspraxis und Grundgesetz

	Vorbemerkung	201
§ 20	Grundprinzipien des niederländischen Umwidmungsweges	203
	I. Die niederländische Lösung im internationalen Vergleich	203
	II. Die entscheidenden Faktoren	207

III. Die Wirkung des niederländischen Weges	213
IV. Niederländischer Weg und Städtebauförderungsgesetz	217
§ 21 Einzeldaten aus der Umwidmungspraxis in den Niederlanden	220
I. Konkrete Beispiele	220
II. Gesamtentwicklung der Erwerbskosten	225
III. Die Popularität der Enteignung	226
IV. Bemerkungen zur praktischen Durchführung	227
V. Zur Weiterveräußerung von Bauland durch die Gemeinden	229
§ 22 Der niederländische Weg und Art. 14 GG	231
I. Pragmatische Aspekte	231
II. Durchgangsenteignung und Art. 14 GG	235
III. Niederländischer Weg und Entschädigungsgebot des Art. 14 GG	252

C. Schlußbetrachtung zu Art. 14 Grundgesetz

§ 23 Übereinstimmungsnachweis und dogmatische Konsequenzen	256
I. Der Übereinstimmungsnachweis	256
II. Abwägungsgebot und Gesamtsystem des Art. 14 GG	259
§ 24 Die Abwägungsregelung — Verpflichtungs- oder Ermächtigungsnorm?	260
I. Entwicklung der Rechtsauffassungen bis heute	260
II. Die drei Funktionsalternativen des Abwägungsgebotes	262

Vierter Teil

Enteignungsentschädigung und Gleichheitssatz

§ 25 Grundfragen entschädigungsrechtlicher Gleichheitsbindung	274
I. Das Gebot der getrennten Betrachtungsweisen	274
II. Die beiden Gerechtigkeitsebenen	278
III. Die Vergleichsebenen des enteignungsrechtlichen Innen- und Außenverhältnisses	281
IV. Verdrängt Art. 14 GG den Gleichheitssatz?	282
V. Welche Bindungen legt Art. 3 GG auf?	284
VI. Die Rechtsfolgen der Verletzung von Art. 3 I GG	288
§ 26 Gleichheit im entschädigungsrechtlichen Innenverhältnis	292
I. Städtebauförderungs- und Bundesbaugesetz	292
II. Die gleichmäßige Behandlung von Enteigneten bei Einführung einer Bodenvorratspolitik nach niederländischem Modell	297
III. Anwendung des Entschädigungsspielraumes auf spezifische Funktionsgruppen	300
IV. Gleichheit von Enteigneten und Föderalismus	304

§ 27 Gleichheit im Außenverhältnis (Enteignete/Nichtenteignete) 305

- I. Zum Grundsatz der sog. „Lastengleichheit“ 306
- II. Die Gleichheit beim niederländischen Umwidmungsmodell 307
- III. Das Gebot rechtsbezogener Gleichheit bei sonstigen Lösungen .. 310
- IV. Parallelitäten zum bisherigen Entschädigungsrecht 314

Schlußteil

§ 28 Der Leistungsbezug in historischer und aktueller Sicht 320

- I. Die Synthese 320
- II. Zur gegenwärtigen Lage: Die Klarstellungsaufgabe des Bundes-
verfassungsgerichts 325

Zusammenfassende Thesen 330

Literaturverzeichnis 334

Sachverzeichnis 346

Abkürzungsverzeichnis

a. A., A. A.	anderer Ansicht
a. F.	alte Fassung
Abg.	Abgeordneter
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Aufl.	Auflage
bad.-Württ.	baden-württembergisch
BArbMin.	Bundesarbeitsminister
BaulandbeschG	Baulandbeschaffungsgesetz
bay., bayer.	bayerisch
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Der Betriebsberater
BBauG	Bundesbaugesetz
berl.	berliner
Beschl.	Beschluß
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BLG	Bundesleistungsgesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BReg.	Bundesregierung
brem.	bremisch
BRS	Baurechtssammlung, hrsg. von Thiel/Gelzer
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
Buchholz	Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, hrsg. v. K. Buchholz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DJT.	Deutscher Juristentag
DOG	Deichordnungsgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drs.	Drucksache
Dt.	deutsch
Dt. BT.	Deutscher Bundestag
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
E	Entscheidung
Einf.	Einführung
erg.	ergänze
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Ges.Bl.	Gesetzesblatt

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
H.	Heft
hamburg.	hamburger
i. d.	in der
i. d. R.	in der Regel
i. S.	im Sinn
i. V. m.	in Verbindung mit
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
Jur. A.	Juristische Analysen
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Komm.	Kommentar
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
m. E.	meines Erachtens
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
nordrh.-westf.	nordrhein-westfälisch
Parl. Rat	Parlamentarischer Rat
pr.	preußisch
Prot.	Protokoll
PVG	Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz
Rdnr.	Randnummer
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RHG	Reichsheimstättengesetz
rh.-pf.	rheinland-pfälzisch
RNatSchG	Reichsnaturschutzgesetz
Rspr.	Rechtsprechung
RVO	Rechtsverordnung
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StFG	Städtebauförderungsgesetz
subj.	subjektiv
VerwArch.	Verwaltungsarchiv
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung v. 11. 8. 1919
WM	Wertpapier-Mitteilungen
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZfB	Zeitschrift für Bergrecht

Einleitung

§ 1 Die Ausgangslage

Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit der Frage nach den vom Grundgesetz für Enteignungen auferlegten Entschädigungspflichten. Nun zeigt schon ein flüchtiger Blick in die zu diesem Themenkreis nach 1949 erschienene verfassungsrechtliche Literatur, daß es wenige Gebiete innerhalb des Grundrechtsbereichs unserer Verfassung gibt, die eine derartige Fülle von wissenschaftlichen Stellungnahmen vorzuweisen haben. Wenn gleichwohl hier die Frage erneut untersucht werden soll, so ist der Verfasser hierzu vor allem durch zwei Erwägungen bestimmt worden. Sie betreffen einerseits die besondere Lage, in der sich Gerichte und Gesetzgeber gegenwärtig befinden, wenn sie auf die Frage nach den vom Grundgesetz geforderten Enteignungsentzündigungen eine Antwort haben wollen; andererseits gibt es auch eine mehr grundsätzliche Erwägung, die neuerdings eine Beantwortung der Frage als dringlich erscheinen läßt.

Zunächst zum ersten Gesichtspunkt. Bekanntlich hat das *Bundesverfassungsgericht* in der wichtigen Entscheidung vom 18. 12. 1968 (sog. hamburg. Deichurteil)¹ den Grundsatz aufgestellt, nach dem Abwägungsgebot, das in Art. 14 GG für die Enteignungsentzündigung maßgeblich ist, könne der Gesetzgeber „je nach den Umständen vollen Ersatz, aber auch eine darunter liegende Enteignung bestimmen“. Denn „eine starre, allein am Marktwert orientierte Entzündigung“ sei „dem Grundgesetz fremd“². Obwohl diese Entscheidung zum Teil nur eine Auffassung wiedergibt, die im Ansatz schon in zwei früheren Entscheidungen des Gerichts geäußert worden war³, erscheint diese grundsätzliche Stellungnahme in zweifacher Hinsicht als sehr bemerkenswert.

¹ BVerfGE 24, 367 ff.

² S. 421; vgl. auch S. 368, Leitsatz 9.

³ Diese Auffassung war im Ansatz wohl schon in der sog. Junktimentscheidung BVerfGE 4, 219 aus dem Jahre 1954 (!) enthalten; s. insb. die Betonung des gesetzgeberischen Spielraumes in der Entzündigungsregelung S. 234/235. Eine ähnliche Stellungnahme findet sich im sog. Feldmühleurteil, BVerfGE 14, 263, 284. Beide Entscheidungen haben aber keinerlei Auswirkungen auf die Entwicklung des Enteignungsrechts (mit Ausnahme der mit der sog. Junktimklausel des Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG zusammenhängenden Fragen) gehabt.

Der *erste* Aspekt dieser Entscheidung besteht darin, daß das BVerfG hiermit in der für viele gesetzliche Regelungen bedeutsamen Frage der finanziellen Folgelasten bei rechtmäßigen hoheitlichen Eingriffen in das Eigentum oder ihm gleichgestellter Rechte sich in *direkten Gegensatz* sowohl zur bis dahin herrschenden Meinung des Schrifttums zum Enteignungsrecht wie auch zu der für das Enteignungsrecht in der Rechtspraxis maßgeblichen ständigen Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofes* stellte. Schrifttum⁴ und BGH⁵ waren sich darin einig, daß jedenfalls in aller Regel die Höhe der verfassungsrechtlich zwingend vorgeschriebenen Entschädigung von dem Verkehrswert (gleich Marktwert) des jeweils entzogenen Rechts bestimmt wird.

Der *zweite* Aspekt der in BVerfGE 24, 367 ff. enthaltenen Entschädigungsauffassung betrifft die Frage, inwieweit dem Gesetzgeber eigentlich mit dem eben zitierten Leitsatz insoweit geholfen ist, als er beruhigt davon ausgehen kann, daß bestimmte sich unterhalb des Marktwertes haltende Entschädigungsregelungen verfassungsrechtlich Bestand haben werden. Man unterstelle zunächst einmal hypothetisch — was erst noch zu prüfen ist —, daß die Auffassung des BVerfG in ihrer Grundposition zutreffend ist. Es läßt sich dann kaum der Eindruck von der Hand weisen, daß entgegen dem ersten Anschein die Entscheidung des hamburg. Deichurteils dem Gesetzgeber kaum eine nennenswerte Hilfe, sondern eher „Steine statt Brot“ gereicht hat.

Sowohl für die oben zitierte Grundaussage wie für die vom BVerfG hierzu näher gemachten Ausführungen ist charakteristisch, daß sich ihr Aussagegehalt im wesentlichen darin erschöpft, rein *negativ* festzustellen, daß jedenfalls die Regelung des Art. 14 GG eine starre Bindung der Entschädigung an den Marktwert nicht gebietet, sondern daß der Gesetzgeber „je nach den Umständen“ eine darunter liegende Entschädigung festsetzen kann. Nun ist aber eine Grenzziehung, die die Zulässigkeit bestimmter Entschädigungsregelungen voll auf die Umstände verlagert, ohne anzugeben, nach welchen Faktoren die Um-

⁴ Zu den zahlreichen Meinungen in der Literatur im einzelnen, die im Ergebnis, keinesfalls aber mit der gleichen Begründung zum generellen Gebot der Verkehrswertentschädigung kamen, s. die ausführliche Analyse unten in § 9. In der neueren Literatur vor dem hamburg. Deichurteil des BVerfG wurde vor allem von *Schulthes* in der aufschlußreichen vergleichenden Arbeit „Die Höhe der Enteignungsentchädigung vom Preuß. Enteignungsgesetz bis zum Bundesbaugesetz“, 1965, eine grundlegend abweichende Meinung vertreten. Ansonsten gab es nur in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Grundgesetzes eine dezidiert abweichende Mindermeinung, die einen freien Entschädigungsspielraum annahm; dazu ebenfalls im einzelnen § 9.

⁵ Dazu im einzelnen unten § 10. Eine (kritische) Analyse der Rechtsprechung des BGH, die, ausgehend von dem Selbstverständnis der BGH-Rechtsprechung deren Funktionskonsistenz untersucht, findet sich in meiner Untersuchung „Entschädigung im Bodenrecht. Zur Funktion der Enteignungsentchädigung in der Rechtsprechung des BGH“, in: *Recht im sozialen Rechtsstaat, Reihe Kritik*, Bd. 5, 1973, S. 165 ff. Inzwischen hat, wenn auch vorsichtig, sich auch der BGH der vom BVerfG eingenommenen Grundposition angeschlossen; Einzelnachweise hierzu unten § 10 I.

stände jeweils gewertet werden sollen, ohnehin bei einem so komplexen Gebiet wie dem des Enteignungsrechts kaum geeignet, dem Gesetzgeber ausreichend feste Konturen anzugeben, nach denen er die Vereinbarkeit geplanter gesetzlicher Regelungen mit der Verfassung beurteilen kann.

Im Enteignungsrecht wird diese sich aus der Eigenschaft der *Negativaussage* ergebende Konsequenz der neueren Judikatur des BVerfG zusätzlich aber noch dadurch verstärkt, daß nach der ständigen Rechtsprechung dieses Gerichts in jedem Fall, in dem eine gesetzliche Entschädigungsregelung die nach Art. 14 GG gebotene Entschädigungshöhe unterschreitet, nicht nur die Entschädigungsregelung selbst als verfassungswidrig anzusehen ist, sondern die Ermächtigung zur Enteignung nach dem sog. *Junktimgebot* des Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG ebenfalls verfassungswidrig wird.

Somit sieht sich der auf die neue Rechtsprechung des BVerfG zurückgreifende Gesetzgeber der Gefahr ausgesetzt, daß das BVerfG, da es eine ausreichende Konkretisierung seiner Auffassung in der Entschädigungsfrage bisher nicht vorgenommen hat, eine andersartige Umstandsbewertung als der Gesetzgeber trifft; dann müssen nicht nur die jeweils betroffenen, vom BVerfG als unzureichend befundenen Entschädigungsregelungen revidiert werden, sondern die gesamten damit verknüpften Enteignungskompetenzen selbst müssen zunächst als nichtig angesehen werden.

Neben dieser speziellen Problematik taucht eine *grundsätzliche Gefahr* für das Enteignungsrecht auf. Sie liegt darin, daß — gestützt auf das Abwägungsgebot des Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG — die Grenzen des Entschädigungsspielraumes des Gesetzgebers sich in Zukunft nach allgemeinen Billigkeitserwägungen bestimmen⁶. Damit wird aber nicht nur dem subjektiven Empfinden des Einzelnen Tür und Tor geöffnet und eine Bindung an die Verfassung weitgehend ausgeschlossen, sondern es wird zugleich auf eine Erfüllung der rechtsstaatlichen Forderung nach *Berechenbarkeit* des Gehalts von Verfassungsnormen in einer zentralen Frage des Grundrechtsschutzes weitgehend verzichtet.

§ 2 Methodengrundsätze der Untersuchung

Der Verfasser glaubt, in der vorliegenden Untersuchung in mehrfacher Weise gegenüber der herkömmlichen Behandlung der Frage nach der „Enteignungsentschädigung nach dem Grundgesetz“ gewisse metho-

⁶ In Richtung auf eine Billigkeitslösung tendiert insb. die neue Arbeit von G. Hauke, Das Interessenabwägungsgebot nach Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG bei der Bestimmung der Enteignungsentschädigung, Diss. Heidelberg 1972: Das Entschädigungsminimum, das der Gesetzgeber nicht unterschreiten dürfe, liege auf der Mitte zwischen dem Verkehrswert und einer nach dem Prinzip des sozialen Lastenausgleichs zu bestimmenden Entschädigung (S. 79); wo dem Eigentümer eine Vermögensposition entzogen werde, die für ihn lebensnotwendig und existenzhaltend sei, sei über den Verkehrswert hinaus Schadensersatz zu leisten (S. 68).